

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitte, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitte, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitte, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitte, Tel.: 05341 / 839-3585	 KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
48. Jahrgang	Salzgitte, 21. April 2021	Nummer 13

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
35	Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Salzgitte Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	102
36	2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitte für das Haushaltsjahr 2020	107
37	Öffentliche Zustellungen*	110
38	Öffentliche Zustellungen*	111

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitte gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

35

Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Salzgitter

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 12. September 2021 sind in der Stadt Salzgitter der Rat der Stadt, die Ortsräte in den 7 Ortschaften und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu wählen.

Eine etwaige Stichwahl um das Amt der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters würde am 26. September 2021 gemeinsam mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag stattfinden.

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

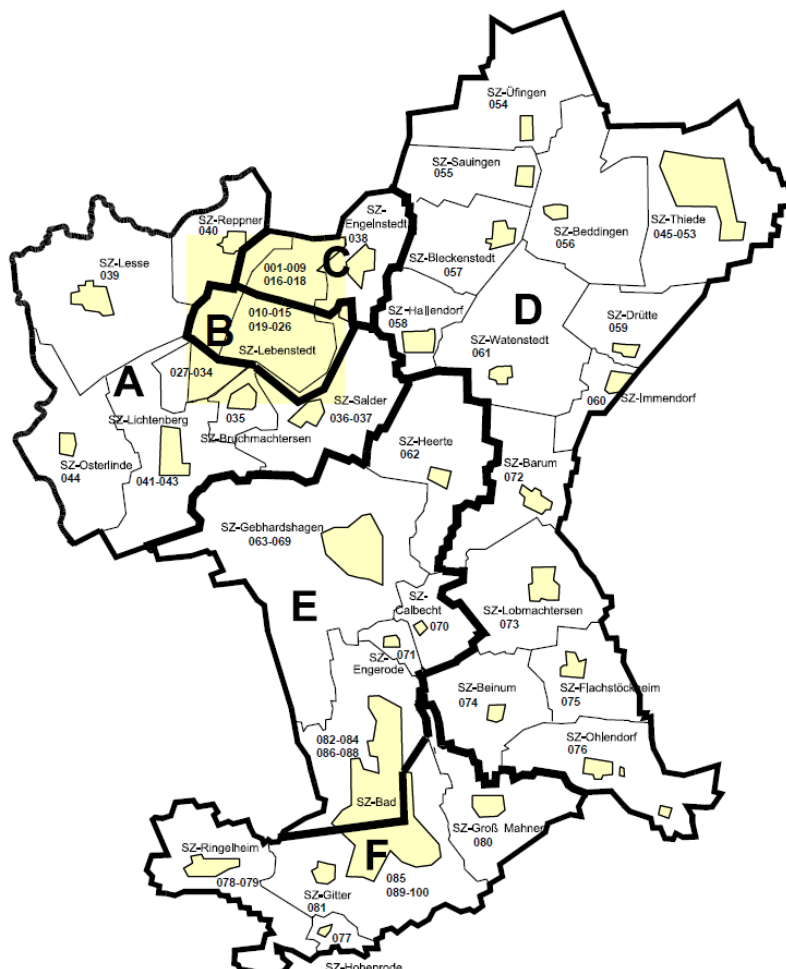
I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates der Stadt Salzgitter

1.1 Es sind 46 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

1.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Salzgitter. Dieses ist durch Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter vom 16. Dezember 2020 in 6 Wahlbereiche eingeteilt worden. Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist aus der folgenden Karte ersichtlich:

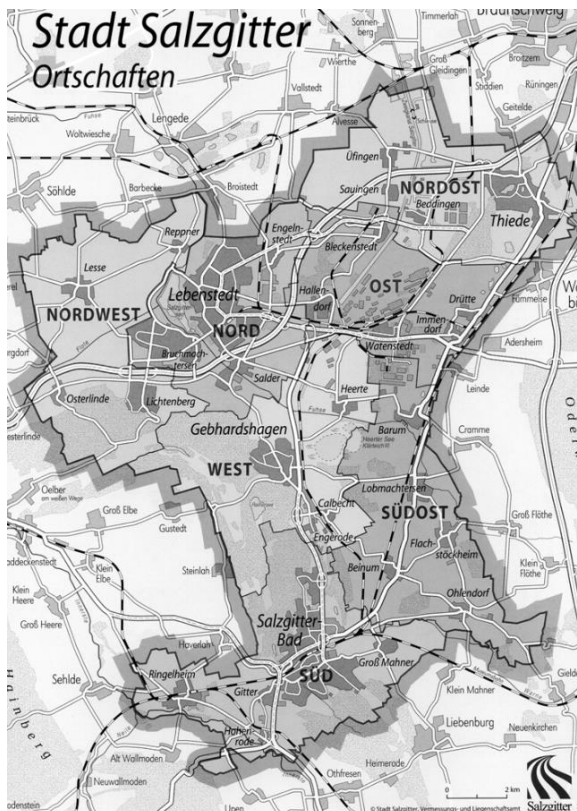
Ratswahlbereiche: A bis F
Wahlbezirke: 001 bis 100



1.3 Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens elf Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

2. Wahl der Ortsräte

2.1 Die Stadt Salzgitter ist nach § 90 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in 7 Ortschaften eingeteilt, für die je ein Ortsrat zu wählen ist. Das Wahlgebiet ist jeweils das Gebiet der Ortschaft.



2.2 Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in diesen Ortsräten und die Höchstzahl der Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag:

Name der Ortschaft	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Ortsrat	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Nord	29	34
Nordost	17	22
Nordwest	15	20
Ost	15	20
Süd	19	24
Südost	15	20
West	15	20

3. Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

3.1 Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Salzgitter.

3.2 Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist. Gemäß § 45 d Abs. 2 NKWG findet § 21 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Person sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie selbst nicht wahlberechtigt ist.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 6 Wahlbereiche der Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, für die Wahl der 7 Ortsräte oder für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Teilnahme nur an einer oder zwei der unter I. genannten Wahlen ist auch möglich. Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff NKWG, § 45 d NKWG und §§ 32 ff NKWO in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich hingewiesen.

2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter in jedem der 6 Wahlbereiche von je 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches,
- für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Nord und der Ortschaft Süd von je 30 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft, für die Wahl der Ortsräte Nordost, Nordwest, Ost, Südost und West von je 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft
- für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters von 230 Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie

unter Beachtung der Vorschriften des § 21 Abs. 9 Satz 2 bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG in der derzeit geltenden Fassung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete und der Zuordnung der Stadtteile zu den Ortschaften hält der Fachdienst BürgerService und Ordnung – Wahlbüro – vor und stellt diese bei Bedarf zur Verfügung.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283) sind in der Stadt Salzgitter folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

A) für die Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter

SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD

B) für die Wahl der Ortsräte der Ortschaft

- Nord: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**
- Nordost: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP, BL und AfD**
- Nordwest: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**
- Ost: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**
- Süd: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**
- Südost: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**
- West: **SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD**

C) für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

SPD, CDU, M.B.S., GRÜNE, DIE LINKE., FDP und AfD

3. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, für die Wahl der Ortsräte und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind beim Gemeindewahlleiter, Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

4. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE. und AfD können Parteien nur dann Wahlvorschläge als Partei einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl **bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG)** und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

III. Wahlausschuss

Nach § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindewahlausschuss gebildet worden, der aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzendem und den folgenden sechs Beisitzerinnen und Beisitzern besteht:

Beisitzerinnen und Beisitzer

- | | |
|------------------------|------------------|
| 1. Wolfgang Schneider | 38259 Salzgitter |
| 2. Angela Plorin | 38259 Salzgitter |
| 3. Angelika Scheiblich | 38226 Salzgitter |
| 4. Björn Altmann | 38228 Salzgitter |
| 5. Horst Christlieb | 38226 Salzgitter |
| 6. Dieter Huber | 38259 Salzgitter |

Stellvertretungen

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1. Hermann Keune | 38259 Salzgitter |
| 2. Sabine Bosse | 38228 Salzgitter |
| 3. Christian Kempe | 38228 Salzgitter |
| 4. Caroline Ulrich | 38239 Salzgitter |
| 5. Carsten Schinke | 38228 Salzgitter |
| 6. Kai Wiesselmann | 38239 Salzgitter |

Salzgitter, 07.04.2021

gez. Michael Tacke
Gemeindewahlleiter

36

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	371.103.445	9.897.020		381.000.465
ordentliche Aufwendungen	386.254.400		7.700.270	378.554.130
außerordentliche Erträge	5.000			5.000
außerordentliche Aufwendungen	250.300	237.824		488.124
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	364.501.811	1.351.524		365.934.492
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	360.866.485		6.077.448	354.989.037
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	47.791.012		522.641	47.268.371
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	58.906.202		1.068.891	57.837.311
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	11.115.190		546.250	10.568.940
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	10.400.000			10.400.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	423.408.013	1.351.524	1.068.891	423.771.803
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	430.172.687		7.146.339	423.226.348

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1 b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Städtischer Regiebetrieb (SRB)- gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1 c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik - gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.640.190 Euro um 546.250 Euro vermindert und damit auf 6.093.940 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Grundstücksentwicklung- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik - Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Grundstücksentwicklung- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistikveranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - Grundstücksentwicklung – werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - Städtischer Regiebetrieb (SRB) – werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik – werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen des § 6 Nummern 1 bis 7, 9 werden nicht geändert. Bei Nummer 8 wird der Paragraph an aktuelles Gesetz angepasst.

8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.

Salzgitter, den 23.12.2020

gez. i.V. Neiseke
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach §§ 115 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 29.03.2021 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2. NT 2020) erteilt worden.
- 2.3. Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 21.04.21 bis zum 29.04.21 im

Fachdienst 20 –Haushalt und Finanzen-
Fachgebiet Stadtkasse im Rathaus, Büro 18
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Hr. Friemel telefonisch 05341/839-3353 oder per E-Mail uwe.friemel@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Mittwoch, den 21.04.2021 bis Donnerstag, den 29.04.2021

Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Salzgitter, den 09.04.2021

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

38

